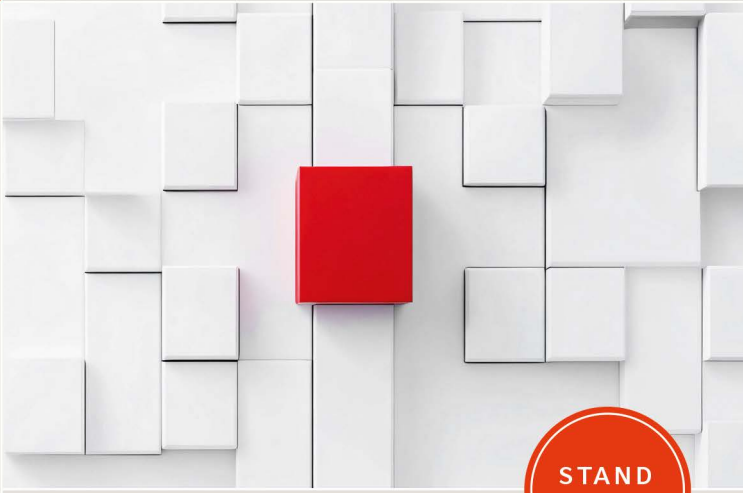
ALBERS · WITTKOP



STAND
01.11.2026

Das Niedersächsische Kommunalverfassungsgesetz

Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung

Textausgabe mit Einführung und Sachregister

32. Auflage

BOORBERG

Das Niedersächsische Kommunalverfassungsgesetz

Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung

Textausgabe mit einer Einführung und Sachregister

Heinrich Albers
Beigeordneter a.D. des Niedersächsischen Landkreistages

Stefan Wittkop
Beigeordneter des Niedersächsischen Städtetages

32., überarbeitete Auflage, 2026

BOORBERG

Das Werk ist bis zur 27. Auflage (2006) unter dem Titel „Hattendorff, Niedersächsische Gemeindeordnung“ erschienen.
Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek | Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über www.dnb.de abrufbar.

E-ISBN 978-3-415-07918-2
Print-ISBN 978-3-415-07148-3
32. Auflage, 2026
© 1955 Richard Boorberg Verlag

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsgesetz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Verlages. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen. Die Nutzung sämtlicher Inhalte für das Text- und Data-Mining ist ausschließlich dem Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG vorbehalten. Der Verlag untersagt eine Vervielfältigung gemäß § 44b Abs. 2 UrhG ausdrücklich.

Anfragen gemäß EU-Verordnung über die allgemeine Produktsicherheit (EU) 2023/988 (General Product Safety Regulation – GPSR) richten Sie bitte an: Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG, Produktsicherheit, Scharrstraße 2, 70563 Stuttgart;
E-Mail: produktsicherheit@boorberg.de

Titelfoto: © ThatWorksMedia – stock.adobe.com |
Satz: abavo GmbH, Nebelhornstraße 8, 86807 Buchloe

Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG | Scharrstraße 2 | 70563 Stuttgart
Stuttgart | München | Hannover | Berlin | Weimar | Dresden
www.boorberg.de

Vorwort zur 32. Auflage

Die kommunalen Mandatsträger hatten mit der Zusammenführung der vormaligen Niedersächsischen Gemeindeordnung, der Niedersächsischen Landkreisordnung und des Gesetzes über die Region Hannover zum Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) im Jahre 2010 unter anderem auch die Hoffnung verbunden, dass die Regelungen dieses Gesetzes möglichst dauerhaft gelten. Der Begriff der „Verfassung" im Titel dieses Gesetzes verband sich mit der Erwartung, dass der Gesetzgeber mit diesem Gesetzeswerk Bestimmungen und Vorgaben trifft, die möglichst langfristig Bestand haben und die Mandatsträgerinnen und Mandatsträger sich darauf einstellen können. Diese Hoffnung erfüllte sich leider nicht. Seither wurde das NKomVG 38-mal geändert. Beispielsweise wurde das Mandatsverteilungsverfahren zur Besetzung der Sitze in den Ausschüssen auf die einzelnen Fraktionen und Gruppen bei nahezu jeder Änderung der politischen Zusammensetzung der Landesregierung geändert. Mit dem Gesetz vom 09. September 2026 wurde kurz vor dem Termin der Kommunalwahl am 13. September 2026 das Besetzungsverfahren von der bisherigen Berechnungsmethode nach D'Hondt auf die Methode Sainte Laguë/Schepers verändert.

Seit 2021, dem Jahr der Herausgabe der 31. Auflage, wurde das NKomVG allein elfmal geändert. Einige Änderungen waren eher gesetzestechnischer Natur oder ergaben sich aus Neuregelungen, die in anderen Gesetzen erfolgten und Auswirkungen auf das NKomVG hatten. Es wurden aber auch wichtige neue Regelungen und Anpassungen an andere Gesetze vorgenommen. Diese betrafen insbesondere folgende Bestimmungen:

- Die im Jahre 2020 aus Anlass der **Coronapandemie** eingeführten Sonderbestimmungen wurden zum Teil konkretisiert und der jeweils veränderten Lage angepasst. Im Jahre 2022 wurden die Sonderregelungen um die Folgen des **Urkaine-Krieges** erweitert.
- Die schon während der Coronapandemie erprobte digitale Sitzungsform gab Veranlassung, die Regelungen über die Teilnahme von Abgeordneten an Sitzungen der Vertretungskörperschaften anzupassen. Abgeordnete können nunmehr an den Sitzungen der Vertretung durch Zuschaltung per **Videokonferenztechnik** teilnehmen, soweit die Hauptsatzung dies zulässt.
- Es wurde die Möglichkeit geschaffen, **Satzungen** in einem gemeinsamen **elektronischen** amtlichen **Verkündungsblatt** zu verkünden.

- Im Regelungsbereich des **Brandschutzwesens** wurde die Möglichkeit eröffnet, dass Freiwillige Feuerwehren eine **Kameradschaftskasse** als Sondervermögen der Kommune führen dürfen. Dieses Sondervermögen soll dazu dienen, Mittel für Maßnahmen zur Kameradschaftspflege und für die Durchführung von Feuerwehrveranstaltungen bereitzustellen. Die Finanzmittel dieser Kasse dürfen außerhalb der Kasse der Kommune geführt werden.
- Die Regelungen zur **Bestellung von Sicherheiten** für Dritte und die Richtlinien für die Übernahme von **Bürgschaften** und Verpflichtungen aus Gewährverträgen wurden ergänzt.
- Kommunen wurde die Möglichkeit eröffnet, zur Finanzierung von Investitionen ihrer Eigengesellschaften und kommunalen Anstalten des öffentlichen Rechts **Konzernkredite** aufzunehmen und zu bewirtschaften. Die Finanzmittel dürfen für deren wirtschaftliche Betätigung genutzt werden, wenn diese Gesellschaften und Anstalten einen **Investitionsbedarf** darlegen und die Prüfung ihrer wirtschaftlichen Lage ergeben hat, dass sie ihre Verpflichtungen aus den zu schließenden Verträgen erfüllen können. Ferner dürfen sie **Konzernliquiditätskredite** aufnehmen und sie diesen Gesellschaften und Anstalten bereitstellen.
- Eine Regelung von besonderer Bedeutung wurde nach längerer politischer Diskussion 2025 getroffen. Die **Wahlzeit** der Hauptverwaltungsbeamtinnen und -beamten wurde wieder auf **acht Jahre** verlängert.
- Die **Abberufung** einer hauptberuflich beschäftigen **Gleichstellungsbeauftragten** wurde durch Erforderlichkeit einer Zweidrittelmehrheit der Mitglieder der Vertretung erschwert.
- Die Möglichkeiten der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an Planungen und Vorgaben der Kommunen wurden erweitert. Jugendliche können die Einrichtung eines **Jugendbeteiligungsgremiums** verlangen.
- Der Anspruch auf **Ersatz von Auslagen** ehrenamtlich tätiger Personen wurde auf die Erstattung der Kosten für die Pflege oder Betreuung Angehöriger erweitert.
- Das **passive Wahlalter** zur Wahl in eine Vertretung wurde von 18 Jahren auf 16 Jahre herabgesetzt.
- Die Beteiligung der **Öffentlichkeit** an Sitzungen der Vertretung und der Ausschüsse per **Videokonferenztechnik** wurde neu geregelt.
- Das Verfahren der Zuteilung der **Sitze** in den **Ausschüssen** der Vertretung wurde von dem bisherigen Verfahren nach d'Hondt auf das Verfahren nach **Sainte Laguë/Schepers** umgestellt.
- Die Kommunen können nunmehr **fünf** statt bisher drei **Stellvertreterinnen** oder Stellvertreter für die **Hauptverwaltungsbeamtin**/den **Hauptverwaltungsbeamten** wählen.

In diese 32. Auflage sind die bisherigen Änderungen und Ergänzungen des NKomVG aufgenommen. Die aus der Sicht der Praxis wichtigen Änderungen werden erläutert. In einem besonderen Abschnitt werden für einen schnellen Überblick die für Mandatsträgerinnen und Mandatsträger besonders wichtigen Grundlagen des Kommunalrechts stichwortartig dargestellt.

Sarstedt/Hannover, September 2026

Heinrich Albers
Stefan Wittkop

Inhalt

Änderungsübersicht Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) 11

Änderungsübersicht Niedersächsisches Kommunalwahlgesetz (NKWG) 13

Einführung 17

Texte

1. Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) 85
2. Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung (KomHKVO) 215

Sachregister 261